



II - 3368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 21. Jänner 1982

Zl.: 10.101/119-I/5/81

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1609/J der Abgeordneten Dr. Stix,
Grabher-Meyer betreffend Förderung von
Kleinwasserkraftwerken

1534 IAB
1982 -01- 27
zu 1609 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1609/J betreffend Förderung von Kleinwasserkraftwerken,
welche die Abgeordneten Dr. Stix, Grabher-Meyer am 14. Dezember
1981 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 3:

Die Geschäftsführung des ERP-Fonds obliegt dem Bundeskanzleramt.
Die gegenständlichen Fragen 1 bis 3 wären daher an den Herrn
Bundeskanzler zu richten.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie spricht
lediglich Befürwortungen bezüglich ihm zur Kenntnis gebrachter
Anträge der Elektrizitätswirtschaft auf ERP-Mittelzuteilung
aus. Die Behandlung der Anträge seitens der Geschäftsführung
des ERP-Fonds und insbesondere der ERP-Kreditkommission er-
folgt ohne weitere Mitwirkung des Bundesministeriums für Handel,
Gewerbe und Industrie.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 0 -

In diesem Sinne wurden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im ERP-Wirtschaftsjahr 1979/80 ERP-Kredite für zwei Kleinwasserkraftwerke in Höhe von 5 Mio.S befürwortet. Im ERP-Wirtschaftsjahr 1980/81 wurde die Gewährung eines ERP-Kredites in Höhe von 10 Mio.S für ein solches Projekt befürwortet.

Zu Frage 4:

Die Notwendigkeit der Hebung der Wirtschaftlichkeit von Kleinkraftwerken hat primär ihren Niederschlag im § 8 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes gefunden, in dem bestimmt wird, daß ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (z.B. eine Landesgesellschaft) von der Behörde verhalten werden kann, elektrische Energie aus sogenannten Eigenanlagen und damit auch aus privaten Kleinwasserkraftanlagen zu Bedingungen zu übernehmen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind. Ausführungsgesetze zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz wurden bisher in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Wien und Steiermark erlassen, sodaß zumindest in diesen Bundesländern diese Regelung bereits zum Tragen kommen kann.

Was die Bestimmung der Preise für elektrische Energie, die aus Kleinkraftwerken in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird, anbelangt, wurde die Preiskompetenz nicht zuletzt mit Hinblick auf den oben angeführten § 8 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes an die Landeshauptmänner delegiert. Lediglich für Einspeisungen aus Kleinkraftwerken, die in einem anderen Bundesland liegen als der Sitz des beziehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig. Im Rahmen dieser Kompetenz wurde erstmals per 30. Oktober 1980 eine Verordnung erlassen, mit der Mindestpreise bestimmt werden, die je nach

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

Umfang und Zeit der Einlieferung 100, 80 und 70 % des damaligen Verbundtarif-Arbeitspreises entsprechen. Im Zuge der Erhöhung des Verbundtarifes per 1.1.1982 wurde eine neue Verordnung erlassen, die einerseits die Verbundtariferhöhung auch bei den Einspeisungspreisen berücksichtigt und andererseits die Berechnungsschlüssel von 70 bzw. 80 % des Verbundtarif-Arbeitspreises auf 75 bzw. 85 % anhebt.

Ich habe bereits im Februar 1979 an die Landeshauptmänner die Einladung gerichtet, im Rahmen ihrer Preiskompetenz die Einspeisungspreise mit mindestens 70 % des Arbeitspreises des geltenden Verbundtarifs festzusetzen. Es wird nunmehr die Einladung ergehen, die Preisansätze der gegenständlichen Verordnung auch im Kompetenzbereich der Landeshauptmänner zur Anwendung zu bringen.

